

Hintergrund- und Positionspapier zu der Frage:

Sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Abscheideranlagen unzulässig?!

Im Zusammenhang mit einem durch die EU-Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ergänzende Regelungen (DIBt-Zulassungen (abZ)) gem. Bauregelliste B, Teil 1 (BRL) zu Produkten nach Harmonisierten Europäischen Normen mit CE-Zeichen (hEN) rechtswidrig seien.

Im konkreten Urteil sind zwar nur drei Produktgruppen nach spezifischen hEN betroffen, die EU-Kommission und derzeit auch die Oberste Deutsche Bauverwaltung sehen den Entscheid jedoch als Grundsatzurteil an. "Konsequenterweise" hat die Oberste Bauverwaltung im Nachgang zu dem Urteil verlautbart, dass Deutschland seine Verpflichtungen umgehend "vollumfänglich" erfüllen und die angegriffene BRL abschaffen will.

Betroffen könnten demzufolge auch Abscheideranlagen nach hEN 858-1 und hEN 1825-1 sein. Für diese werden gem. BRL B Teil 1 Nr. 1.13.2 und 1.13.3 derzeit ergänzende abZ erteilt, um die sichere Anwendung der Abscheideranlagen gem. den bauaufsichtlichen und insbesondere auch den wasserrechtlichen Anforderungen in Deutschland zu gewährleisten. Mit dem Wegfall der BRL würde die Grundlage für die Erteilung von abZ für Abscheideranlagen entfallen.

Ursache ist, dass in den genannten "harmonisierten" hEN nicht alle in Deutschland erforderlichen Anforderungen für die Eignung und den Betrieb der Anlagen enthalten sind, bzw. teilweise sogar in den hEN selbst für "wesentliche Merkmale" auf nationale Regelungen verwiesen wird.

Die EU-politisch verfolgte Streichung der Regelungen der BRL und der Zulassungen würde das in diesem Bereich vollständig abgestimmte und hervorragend, zusammenwirkend funktionierende System der gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und technischen Regeln aufheben.

Hintergrund:

(Nachfolgende Ausführungen beziehen sich zunächst vorrangig auf "Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen" gem. DIN EN 858 bzw. der Normenreihe DIN 1999).

In den genannten hEN bestehen z.B. folgende „Mängel“ in Bezug auf die heutige Marktsituation:

- Der Anwendungsbereich der hEN umfasst Abwasser mit Mineralöl-Kohlenwasserstoffen (MKW).
- Abwässer mit Anteilen von Kraftstoffen aus Mischungen von MKW mit Bioprodukten wie Biodiesel oder auch E10 (Bioethanol) werden nicht erfasst.

- Die hEN verweisen auf nationale Regelungen zu Anforderungen
 - an die Standsicherheit und
 - zum Brandschutz,(da auf europäischer Ebene hier sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen).
- Anforderungen an die Werkstoffeignung und die Dichtheit der Anlagen gegenüber Abwasser mit den o.a. neuen Kraftstoffen sind nicht enthalten.

Die hEN alleine sind somit nicht geeignet, um die Einhaltung elementarer, technischer Anforderungen und darüber hinaus der deutschen, wasserrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Historie:

Seit den 1990er Jahren wurden in Deutschland in diesem Sektor Arbeiten geleistet, um den betroffenen Fachkreisen (Hersteller, Anwender, Behörden) ein Gesamtsystem von Normen, Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung zu stellen, das nahtlos ineinander greift und die erforderlichen Anforderungen zu Umwelt-, Boden- und Gewässerschutz in effizienter Weise ganzheitlich erfüllt.

Beispielsweise wurde sukzessive von fachtechnischer Seite:

- Zunächst die Basis für die Anwendung der sogenannten "Anforderungsregelung" entwickelt: Ein anzusetzender "Grenzwert gilt als eingehalten, wenn ..." (ein Katalog technischer Anforderungen erfüllt wird).
- Die behördliche Überwachung jeder einzelnen Einleitung mittels Probenahme kann dann entfallen. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des Überwachungsaufwands.
- Die Implementierung von wasserrechtlichen Anforderungen in die abZ Ende der 1990er Jahre hat zu einer erheblichen Vereinfachung im verwaltungsrechtlichen Vollzug geführt.
- Mängel der hEN wurden von den technischen Fachgremien in Deutschland (hier DIN, DWA und Fachkreise) aufgegriffen und mit der Entwicklung von Ergänzungsnormen (DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN 19901) technische Lösungen für deren Beseitigung entwickelt und
- als heutige, wesentliche Grundlagen zur Erteilung in die abZ aufgenommen.
- Über den Abgleich dieser Regelungen bzw. der abZ mit den TRwS im Bereich der AwSV wird das umfassende System der Regelungen in diesem Bereich vervollständigt.

Damit wurde im Lauf der Jahre mit den abZ für Abscheideranlagen ein kongruentes, umfassendes System zur Gewährleistung der sicheren Ableitung von Abwasser aus den betroffenen Gewerbe-/Industriebereichen, wie z.B. der Mineralölwirtschaft und dem Kfz-Gewerbe, geschaffen.

Eine Streichung der BRL und der Zulassungen würde dieses System vollständig aufheben.

IST-Zustand:

(Nachfolgende Ausführungen beziehen sich zunächst vorrangig auf "Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen" gem. DIN EN 858 bzw. der Normenreihe DIN 1999).

- Der Anwendungsbereich der hEN 858-1 umfasst ausschließlich Abwasser mit Mineralöl-KW. Abwasser mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten ist explizit ausgenommen.
- Damit gilt diese Norm formal nicht für Anwendungsfälle, bei denen im Abwasser z.B. Biodiesel oder Bioethanol als Reinstoff bzw. als Mischung mit Mineralöl-KW (z.B. E10) anfallen.
- Für diese Abwässer (die aus der rein politisch motivierten Protektion von nachwachsenden Rohstoffen, und deren zwangsweiser Beimischung und Verwendung zusammen mit Mineralöl-KW entstehen) sind diese Anlagen der hEN nicht ohne weiteres geeignet, aufgrund nicht nachgewiesener Materialbeständigkeit und unbekanntem Abscheideverhalten.
- Die genannten Stoffe fallen jedoch heute z.B. praktisch an allen Tankstellen und KFZ-Betrieben im Abwasser und den dort einzubauenden Abscheideranlagen an.
- hEN 858-1 nennt keine Anforderungen an die Wirkungsweise (Abwasserqualität am Ablauf) im praktischen Betrieb. Der dortige Prüfstandversuch zur Kohlenwasserstoffkonzentration am Ablauf dient lediglich dem Vergleich der Nenngrößen und Klassen unterschiedlicher Produkte verschiedener Hersteller untereinander.
- Mit der Erarbeitung der DIN 1999-100, DIN 1999-101 und DIN 19901 wurden ergänzend zu hEN 858-1 technische Anforderungen und Regelungen erarbeitet und in die abZ übernommen, die für die Anwendung der Produkte gewährleisten, dass die Abscheideranlagen auch bei Beaufschlagung mit den o.a. neuen Kraftstoffen und im praktischen Betrieb die zu stellenden Anforderungen einhalten können.
- Damit ist es möglich die aus der Abwasserverordnung - Anhang 49 resultierenden, wasserrechtlichen Anforderungen an die Qualität des abzuleitenden Abwassers in die bauaufsichtlichen Zulassungen zu implementieren.
- Sofern die Bestimmungen der abZ in Bezug auf die Bausubstanz, sowie den Betrieb (Kontrolle, Wartung, Generalinspektion) eingehalten werden, "... kann ein wasserrechtlich festgesetzter Grenzwert von 20 mg/l KW als eingehalten gelten".
- Diese Regelung hat zu einer ganz erheblichen Vereinfachung im verwaltungsrechtlichen Vollzug der Erlaubnisverfahren und Abwasserüberwachung geführt; die Überwachung mittels Probenahme kann ersetzt werden durch den Nachweis der Einhaltung der genannten technischen Anforderungen.
- Vergleichbare Regelungen existieren im Satzungsrechtlichen Bereich (s. DWA-M 115-2, A1.)
- Parallel hierzu wurde in fast allen Bundesländern der fachliche Vollzug der Überwachung auf privatrechtliche "Sachverständige/Sachverständige Stellen/Organisationen" übertragen.

- Die Wasserwirtschaftsverwaltung konnte insbesondere auf unterer Ebene der Landkreise (UWB's) ganz erheblich entlastet werden, ohne den Vollzug in fachlicher Hinsicht zu reduzieren.
- Parallel wurden weiterhin die Anforderungen und Regelungen mit den Notwendigkeiten aus dem Bereich der VAwS/AwSV, hier DWA-A 781 - TRwS (derzeit Entwurf) abgeglichen, so dass auch in diesem Bereich mit Verweis auf die abZ in Verbindung mit den ergänzenden DIN-Normen für Abscheider den heutigen/aktuellen Anforderungen entsprechend Rechnung getragen wird.

Mit den vorgenannten, notwendigen Ergänzungen der hEN und Verknüpfungen unterschiedlicher Rechtsbereiche besteht derzeit in Deutschland ein gut funktionierendes System von Anforderungen, Regeln und Kontrollmechanismen, das

- von allen beteiligten Kreisen weitestgehend akzeptiert ist und
- den verwaltungstechnischen Vollzug eminent vereinfacht und darüber hinaus
- aufgrund seiner Synergien gesamtwirtschaftlich kostengünstig ist.

Ausblick:

Die Abschaffung des heutigen Instruments der abZ für Abscheideranlagen wird von allen konsultierten Fachkreisen (DIN, DWA, SVA) als äußerst kritisch und nachteilig erachtet.

Bei einer (avisierten) Trennung in eine rein baurechtliche (BauPVO / hEN+CE) und eine rein wasserrechtliche Betrachtungsweise (WHG: §§ 57, 58, 60 und 62) würden die erreichten Synergien vollständig verloren gehen.

Notwendige Maßnahmen:

- a) Die heute in den hEN nicht (bzw. national) geregelten Anwendungsbereiche, baurechtlichen Bereiche des Tragfähigkeitsnachweises und Brandschutzes müssten über eine Änderung der hEN auf europäischer Ebene initiiert, akzeptiert und umgesetzt werden.

(Hinweis 1: Eine Aussage zum diesbezüglichen Zeithorizont ist vollkommen unmöglich).

(Hinweis 2: Im zuständigen Gremium CEN/TC 165 wurden diese hEN trotz der bekannten „Mängel“ jeweils regelmäßig einstimmig von allen Mitgliedsstaaten erneut verlängert).

- b) Die mit den abZ abgedeckten wasserrechtlichen Regelungen wären anderweitig zu regeln: Rein theoretisch ist dies im Einklang mit §§ 57, 58, 60 und 62 des WHG und der LWG über wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse im Einzelfall prinzipiell denkbar, die unteren Wasserbehörden erscheinen hierfür jedoch personell und fachlich in keinsten Weise ausgestattet (von den Umwelt- und Bauverwaltungen der Kommunen ganz zu schweigen).

- c) Der uneinheitliche Vollzug von allgemein formulierten Anforderungen (z.B. in den LBO bzw. in der AbwV-Anh. 49) würde zu einer für die betroffenen Branchen vollkommen, inakzeptablen Regelungsvielfalt führen (je nach Land oder Kommune und jeweiligem Regelungsbereich).
- d) Eine Reduzierung der bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen nur auf die Regelungen der hEN ist umweltpolitisch vollkommen abzulehnen.

Die vorgenannten Ausführungen wurden im Wesentlichen aus fachlich/abwassertechnischer Sicht vorgenommen.

Unabhängig davon bleibt jedoch die juristisch zu klärende Frage, ob die vermutete Kollision tatsächlich gegeben ist.

Denn rein formal sind

- die Anwendungsbereiche der in Bezug genommenen hEN und der heutigen abZ unterschiedlich und
- betreffen damit formal nicht dieselben Produkte.
